

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)
(11/2021)**

Aufgrund §§ 18, 21, 27 und 32 a der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Börger, Samtgemeinde Nordhümmling, ist am 04.05.2021 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest amtlich festgestellt worden. In der Gemeinde Lorup, Samtgemeinde Werlte, wurden am 05.05.2021 drei weitere Ausbrüche der hochpathogenen Geflügelpest amtlich festgestellt.

1. Sperrbezirk:

Es wird das Gebiet um die Seuchenbestände mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt. Die genaue Gebietsbeschreibung wird wie folgt beschrieben:

Gemeinde Breddenberg, Breddenberger Straße in südlicher Richtung, Roten Steine, Hilkenbrooker Straße, Gehlenberger Straße, Gewerbestraße, Industriestraße, Am Funkturm, Herrenhausen, Mühlenstraße, Königshook, Rastdorfer Straße, Nord-Süd-Straße, Südstraße, Rastdorfer Straße, Hauptstraße, Klinkerstraße, Veen, Spahner Weg, Zum Windberg, Am Brink, Werpeloher Grenzgraben, Stümpel, Hauptstraße, L 51, Sögeler Straße, Feldweg in nordwestlicher Richtung, Dosfeld, Nordkamp, Feldstraße, L 51, Waldweg, Flugplatzstraße, Hauptstraße, Heidbrücke, Breddenberger Straße.

2. Wiedereinstellungsverbot von Truthühnern im eingerichteten Sperrbezirk:

Truthühner (Puten) haltende Betriebe im genannten Sperrbezirk dürfen

- a) frühestens 30 Tage nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder
- b) im Falle leerstehender Gebäude frühestens 30 Tage nach Inkrafttreten meiner Allgemeinverfügung

wiederbelegt werden.

Das Wiedereinstellungsverbot gilt für Truthühner, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Die Wiedereinstellung von Truthühnern innerhalb des eingerichteten Sperrbezirks ist nach Ablauf der o. g. Fristen bei mir schriftlich anzuzeigen.

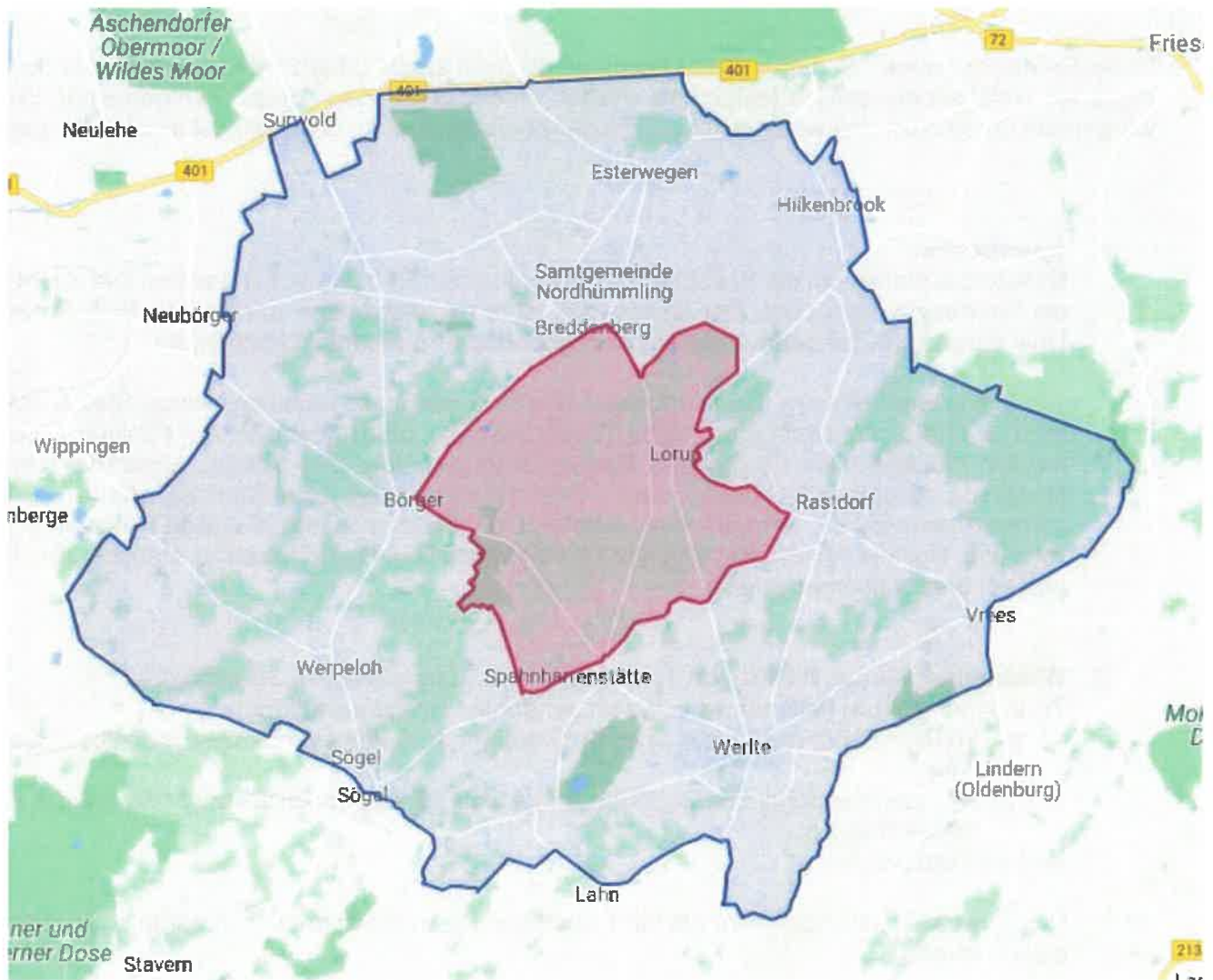
3. Verbot der Teilaustattung von Geflügel

Im Sperrbezirk ist die Teilaustattung von Geflügel untersagt.

4. Beobachtungsgebiet:

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt. Die genaue Gebietsbeschreibung wird wie folgt beschrieben:

Gemeinde Esterwegen, Hinterm Busch in südlicher Richtung, Arensweg, Kuhdamm, Reingraben, Hauptstraße, Quintangenweg, Wischweg, Rittveengraben, Tatemeergraben, Kreisgrenze Richtung Gemeinde Vrees, Bischhofsbrücker Weg, Peheimer Straße, L 836, Lindener Straße, Bei der Mühle, Marka, Mittelradde, Lohstraße, Ostersoof, Wiester Straße, Wehmer Straße, Nordholz, Wehmer Straße, Dorfstraße, Hübener Straße, Tannenweg, Waldstraße, Heideweg, linksbündig in den Feldweg, Sögeler Grenzweg, Nordradde, Tiefenfehnskämpe, Hinter Fleezhöhe, Raspeltangenhöhe, Berßener Straße, Feldweg Richtung Sprakeler Straße, Hohenheide, Bahngleise in nordwestlicher Richtung, L 53, Wahner Straße, Harpel, Püngel, Zum Turm, Sonderburg, Fleezstraße, Strootburg, Haardever, Schniedersweg, Haar, Haarstraße, B 401, Großer Schloot, Am Wattberg, Wollbrouk, B 401, Hinterm Busch.



Die entsprechenden Gebietskulissen sind weiterhin unter www.emsland.de einzusehen.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu Ziffern 1. und 4.:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klautierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Begründung zu 2.:

Die Aviäre Influenza (AI) wurde in weiteren Truthühner haltenden Betrieb amtlich festgestellt. Ebenso wurden in den vergangenen Wochen diverse Ausbrüche der AI in Truthühner haltenden Betrieben in der unmittelbaren Nachbarschaft, im hiesigen Kreisgebiet, und im Gebiet des Landkreises Cloppenburg, amtlich festgestellt.

Ist die AI bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde gemäß § 32 a S. 1 Geflügelpest-Verordnung anordnen, dass die Geflügelbestände innerhalb eines bestimmten Gebietes mit einem Radius von 25 Kilometern um den Seuchenbestand frühestens 30 Tage nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder im Falle leerstehender Gebäude frühestens 30 Tage nach Erlass der Anordnung wiederbelegt werden dürfen. Die Anordnung darf nur ergehen für ein Gebiet, in dem mindestens 500 Stück Geflügel pro Quadratkilometer gehalten werden, soweit eine durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass die Anordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Anordnung ist auf die erforderlichen Vogelarten zu beschränken.

Die Geflügeldichte im errichteten Sperrbezirk beträgt 30.523 Stück Geflügel pro Quadratkilometer und liegt somit deutlich über der genannten Vorgabe von mehr als 500 Stück Geflügel pro Quadratkilometer. Bei der festgestellten AI handelt es sich zudem um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die einer sehr hohen Ausbreitungstendenz und Mortalität aufweist und schnell epidemische Ausmaße annimmt. Aufgrund der zwingend vorzunehmenden Tötung eines infizierten Bestandes sind hohe wirtschaftliche Schäden die Folge.

Die Eindämmung der AI lässt sich nur erreichen, wenn neben der Beachtung der Restriktionen im festgesetzten Sperrbezirk und einer konsequenten Bekämpfung festgestellter Seuchenbestände die Populationsdichte in nennenswertem Umfang verringert werden kann. Die dadurch erreichten Abstandsvergrößerungen unter den Beständen erschweren dem Virus, sich weiter auszubreiten.

Diese verfügte Maßnahme ist ferner gerechtfertigt, weil die öffentlichen Interessen gegenüber etwaigen Interessen von Tierhaltern im Sperrbezirk überwiegen. Ohne diese Maßnahme ist zu befürchten, dass die Tierseuche sich flächendeckend über den Sperrbezirk bzw. über das Beobachtungsgebiet und andere Gebiete mit starker Geflügeldichte ausweitet. Dies hätte erhebliche Tierverluste und wegen der fehlenden Vermarktbarkeit infizierten Geflügels große wirtschaftliche Einbußen, insbesondere auch für die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche, mit der Folge, dass ein nicht zu übersehender finanzieller Schaden die gesamte Region treffen würde. Dieser Eingriff ist zudem angemessen in Anbetracht der beschriebenen, weitaus höher überwiegenden öffentlichen Interessen gegenüber privaten wirtschaftlichen Interessen von Tierhaltern im Sperrbezirk an einer Wiedereinstellung, zumal dieser zeitlich befristet ist und räumlich vollständig aufgehoben werden wird, sobald aus veterinärmedizinischer Sicht die Gefahrensituation eingedämmt worden ist bzw. veterinärmedizinische Erkenntnisse eine Rückführung des genannten Verbots zulassen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ist ein Wiedereinstellungsverbot für Truthühner, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden, daher zu verfügen. Dieses Verbot wird aufgrund des vorausgegangenen regionalen aktuellen Seuchengeschehens unter Bezug auf die besondere Pathogenität für Truthühner auf diese Geflügelart beschränkt.

Begründung zu 3.:

Die Teilausstellung von Geflügel bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist dieses, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb des Sperrbezirks steigt die Gefahr der Kontaminierung des Bestandes mit dem Virus der AI, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, hochdynamischen Szenarios, in dem neue Geflügelbestände im Sperrbezirk mit dem Virus infiziert werden und diese in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssen, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zieht, ist es gemäß § 27 Abs. 6 i. V. m. § 32 a Geflügelpest-Verordnung erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbeständen innerhalb des errichteten Sperrbezirks zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb des Sperrbezirks sind, nach vorheriger Genehmigung, insofern ausschließlich zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

Begründung zu Ziffer 5.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung zu Ziffer 5.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Meppen, 06.05.2021


Burgdorf

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden. Weitere Einzelheiten sind unter www.emsland.de einzusehen.

Allgemeiner Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.